

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 1004	08.08.2005	Redaktion: Iris Wilkening
S. 8038 - 8049		Telefon: 80-94040

Ordnung
für die Zwischenprüfungen
im erziehungswissenschaftlichen Studium
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
sowie für das Lehramt an Berufskollegs
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 21.07.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 92 Abs. 2 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW, S. 752) und § 8 Abs. 3 Lehramtsprüfungsordnung vom 27. März 2003 (GV. NRW, S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW, S. 351) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Zwischenprüfungsordnung als Ordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Grundstudiums
- § 2 Dauer und Umfang des Grundstudiums, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfende und Beisitzende
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 6 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Zwischenprüfung

- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 10 Hausarbeiten
- § 11 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung
Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 13 Zeugnis
- § 14

III Schlussbestimmungen

- § 15 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Grundstudiums

- (1) Das erziehungswissenschaftliche Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie für das Lehramt an Berufskollegs teilt sich in Grund- und Hauptstudium. Durch die Zwischenprüfung wird der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums im Sinne des § 8 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) nachgewiesen.
- (2) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.
- (3) In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie sich methodisch wie inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen im erziehungswissenschaftlichen Studium angeeignet haben.

§ 2

Dauer und Umfang des Grundstudiums, Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Das Grundstudium umfasst vier Semester mit 12 Semesterwochenstunden (SWS). Dieses setzt sich aus Pflichtveranstaltungen in Form von Vorlesungen und Seminaren zusammen. Im ersten Studienjahr ist nach näherer Bestimmung der Studienordnung für das Erziehungswissenschaftliche Studium das Orientierungspraktikum zu absolvieren.
- (2) Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Semesters abgeschlossen sein. Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt durch schriftlichen Antrag auf Zulassung beim Prüfungsausschuss. Die Prüfungsleistungen gemäß § 9 Abs. 2 können vor Ablauf der Frist nach Satz 1 abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Vorleistungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 nachgewiesen werden.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Zwischenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten und die Verteilung der Fachnoten offenzulegen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder auf den (die) Zwischenprüfungsbeauftragte(n) übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes. Der Prüfungsausschuss kann zur Durchführung der Geschäftsvorgänge eine(n) Zwischenprüfungsbeauftragte(n) ernennen.

§ 4

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der bzw. die Vorsitzende bestellt die Prüfenden. Er bzw. sie kann die Bestellung der Beisitzenden den Prüfenden übertragen. Zur bzw. zum Prüfenden darf, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, nur bestellt werden, wer an der RWTH in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt im jeweiligen Prüfungsgebiet eine selbständige Lehrtätigkeit als Professorin bzw. Professor, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor, als Lehrkraft für besondere Aufgaben oder Lehrbeauftragte bzw. Lehrbeauftragter im Sinne des HG ausgeübt hat. Zur bzw. zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 5**Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Auf das Lehramt ausgerichtete Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang, die an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Lehrerausbildungsgesetz), (HRG) erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des erziehungswissenschaftlichen Studiums an der RWTH im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Entsprechendes gilt auch für Prüfungs- und Studienleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind.
- (5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Pädagogik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Bei Vorliegen einer der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6**Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Fachprüfungen abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (4) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis einer Fachprüfung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Fachprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Über dieses Recht ist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu informieren. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen

II ZWISCHENPRÜFUNG**§ 7****Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,

2. an der RWTH für das Studium des Lehramts für Gymnasien und Gesamtschulen oder für das Lehramt an Berufskollegs eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist,
 3. an den Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat (Leistungsnachweise):
 - zwei Leistungsnachweise aus dem Modul „Lernen unter institutionellen, sozialen und (entwicklungs-)psychologischen Bedingungen“
 4. folgende Teilnahmenachweise vorlegen kann:
 - zwei Teilnahmenachweise aus dem Modul „Lernen unter institutionellen, sozialen und (entwicklungs-)psychologischen Bedingungen“
 - eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme am orientierenden Schulpraktikum
 - zwei Bescheinigungen über die Säulen A und B aus dem Modul „Faszination Technik“
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb der durch Aushang bekannt gemachten Fristen zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. der Studierendenausweis und
 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder ein Erstes Staatsexamen in dem erziehungswissenschaftlichen Studium nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 8 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 3 Abs. 3 Satz 5 die bzw. der Vorsitzende oder der/die Zwischenprüfungsbeauftragte.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zwischenprüfung oder das Erste Staatsexamen im erziehungswissenschaftlichen Studium endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

§ 9**Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung**

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Zwischenprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:
 - zwei schriftliche Hausarbeiten aus zwei verschiedenen Modulelementen G II oder G III (Didaktik, Bildung und Erziehung) oder G IV (Gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen von Bildung, Erziehung und Unterricht) nach Wahl der Studierenden
- (3) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Inhalte der den entsprechenden Modulelementen zugeordneten Lehrveranstaltungen, die nach Art und Umfang in der Studienordnung geregelt sind.
- (4) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Vorleistungen.

§ 10**Hausarbeiten**

- (1) In den Hausarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über das erforderliche Fachwissen verfügt und in begrenzter Zeit ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Zulässige Hilfsmittel werden rechtzeitig von der bzw. dem Prüfenden bekannt gegeben.
- (2) Die Hausarbeiten sollen sich an mündliche Seminarbeiträge anschließen und innerhalb von 3 Wochen angefertigt werden.
- (3) Die Hausarbeiten werden von den Lehrenden der gewählten Modulelemente vergeben und bewertet.
- (4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, in die korrigierte Hausarbeit Einsicht zu nehmen.

§ 11**Mündliche Ergänzungsprüfung**

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat sich vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 12 Abs. 1 nach der ersten oder zweiten Wiederholung der Fachprüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 13 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

- (2) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird entweder vor mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin und jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die anderen Prüfenden bzw. Beisitzenden zu hören. Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt je Kandidatin bzw. je Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Ergänzungsprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (3) Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note der entsprechenden Fachprüfung „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekanntzugeben. Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen sind Studierende desselben Studiengangs nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen, sofern eine Kandidatin bzw. ein Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden.
- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Die Bewertung ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist hinreichend; Datenschutzgesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist erbracht, wenn die erbrachte Leistung mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Die Note lautet
- | | |
|--|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend,
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

- (4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.
- (5) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut,
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.
- (6) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13

Wiederholung der Zwischenprüfung

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Gebiet an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

§ 14

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung bzw. nach Ablauf des Prüfungszeitraumes, ein von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebenes Zeugnis ausgestellt, aus dem die Noten der Prüfungsleistungen und die Gesamtnote hervorgehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Zwischenprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakte gewährt. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Übergangsbestimmungen

Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2003/2004 erstmalig für das erziehungswissenschaftliche Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. für das Lehramt an Berufskollegs eingeschrieben haben. Studierende, die ihr Studium bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, können innerhalb einer Frist von zwei Jahren die Zwischenprüfung nach der bisherigen Ordnung ablegen.

§ 18
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. § 17 bleibt unberührt.
- (2) Diese Zwischenprüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 21. Juli 2004 sowie der Zustimmung gemäß § 94 Abs. 6 HG des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06. Juni 2005.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 21.07.2005

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut